

- Produktionsauflage des beantragten Erzeugnisses in Menge, Gewicht oder Länge.
8. Wurde das Erzeugnis bereits früher in dem Betrieb hergestellt?
Wenn ja, wann?
Zu welchem Preis?
 9. Wird oder wurde das Erzeugnis in gleicher Ausführung in einem anderen Betrieb hergestellt?
Wenn ja, in welchem Betrieb?
Zu welchem Preis?
 10. Wird oder wurde vom antragstellenden oder von einem anderen Betrieb ein ähnliches oder vergleichbares Erzeugnis hergestellt?
Wenn ja, von welchem Betrieb?
Zu welchem Preis?
Welche Unterschiede bestehen?
 11. Wie ist der Anteil der einzelnen Abnehmergruppen (in Prozent)?
a) Export,
b) Abnehmer der volkseigenen Wirtschaft, darunter Investitionen und Generalreparaturen,
c) Abnehmer der privaten Wirtschaft.
 12. Welchem Ministerium unterstehen die Hauptabnehmer?
 13. Sind Preisangebote für die beantragten Erzeugnisse abgegeben worden?
Wenn ja, an wen?
In welcher Höhe?
 14. a) Erzeugnisse der chemischen Industrie:
Liegt Prüfzeugnis des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung vor?
b) Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie:
1. Für pharmazeutische Spezialitäten:
Liegt Kennziffer des Ministeriums für Gesundheitswesen vor?
2. Für alle anderen Erzeugnisse:
Welche Gütenormen sind zugrunde gelegt?
 15. a) Für Betriebe in der Zuständigkeit des Ministeriums für Chemische Industrie:
Die Preisanträge sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Anträge für Produkte der Warengruppe 43 (Pharmazie) sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.
b) Für Betriebe in der Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheitswesen:
Die Preisanträge sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in fünffacher Ausfertigung einzureichen.
Anträge für Produkte, die nicht in die Warengruppe 43 (Pharmazie) gehören, sind in zweifacher, die Preiskarteiblätter in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.
c) Für Betriebe in der Zuständigkeit anderer Ministerien:
Die Preisanträge für Erzeugnisse mit Warennummern gemäß Anlage 3 zu vorstehender Preisanordnung sind an das für den Hersteller zuständige Ministerium in zweifacher, die Preiskarteiblätter in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

Alle Betriebe haben die Preiskarteiblätter fortlaufend zu numerieren und mit genauer technischer Beschreibung des Erzeugnisses sowie den chemischen Daten und Qualitätsbezeichnungen zu versehen. Die stark umrandeten Felder auf den Preiskarteiblättern sind nicht auszufüllen.

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 664

Verzeichnis der YVarennummern

Waren-Nr.	Warenart
09	4 PVC- und Filmabfälle, Altkautschuk
2143	Schwefelkies
41	Anorganische Chemie
42*	Organische Chemie
43	Pharmazeutika und Drogen (einschließlich Verbandstoffe und chirurgisches Nahtmaterial)
46 1	Photo- und Magnettonerzeugnisse
48 25	Waschpulver
48 26	Reinigungsmittel für Industrie und Haushalt
48 28	Textilhilfsmittel
48 3	Lacke, Anstrichmittel und Druckfarben
48 4	Leime, Klebstoffe und Gelatine
48 7	Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie
48 81 90	Künstlerfarben und Zubehör
48 82	Flotationsmittel
48 83	Kitte, Isolier- und Dichtungsmittel
48 84	Chemische Erzeugnisse für die Herstellung und Bearbeitung von Leder
	außer
48 84 50	Chemische Hilfsmittel für die Schuhindustrie, soweit nicht anderweitig genannt
48 85	Bautenschutzmittel einschließlich Bausoliermittel
48 86	Feuerlöschmittel
48 87	Wasserenthärtungsmittel
48 89 20	Emulgatoren
48 89 30	Glyzerinaustauschstoffe
48 89 60	Glühstrümpfe
48 89 70	Lötmittel
48 89 80	Keramische Fritten
48 89 9	Sonstige nicht genannte chemisch-technische Spezialerzeugnisse
49	Gummi- und Asbestverarbeitung
58**	Kunststoffverarbeitung
64 69 20	Tischdecken aus PVC-Folie, weich
65 10	Herstellung von künstlichen Fäden und Fasern Vulkaniseur-Handwerk Dienstleistungen der chemischen Industrie

♦ ohne 42 5 Schichtpreßstoffe

** ohne 58 61 Körperschmuck jeder Art,
58 76 Schreib- und Zeichengeräte, Bürobedarf,
bzw. Teile

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 Ziff. 18 und im § 2 Abs. 1 Buchst. b muß es anstatt Listerellose „Listeriose“ heißen. Im § 2 Abs. 1 Buchst. c muß es anstatt Dauer-ausscheider richtig heißen „Ausscheider“.